Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 4. Juni 1935

Inhalt:

134

Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen. Vom 3. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Für die Bank von Danzig, die Staatsbank der Freien Stadt Danzig, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken, die Banken und Bankgeschäfte und die Hypothekenbanken werden die Werktage vom Dienstag, dem 4. Juni 1935 ab bis auf weiteres zu Bankfeiertagen erklärt.

§ 2

Für die Berechnung von Fristen und Terminen für Willenserklärungen und Leistungen, die von einem Institut der im § 1 genannten Art oder ihm gegenüber zu bewirken sind, gelten die vorerwähnten Tage als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

§ 3

Die Bankfeiertage gelten auch als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Dienstag, den 4. Juni 1935 ab liegt, und bei Schecks, deren Vorlegungsfrist an einem späteren Tage als Montag, den 3. Juni 1935 endigt, wird das Ende der Protest- und Vorlegungsfrist noch bestimmt werden.

§ 4

Sind in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren für die Zahlung von Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen oder für den Nachweis einer solchen Zahlung Fristen vorgesehen, an deren Ablauf sich Rechtsnachteile knüpfen, und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Bankfeiertag, so endet die Frist nicht vor Ablauf einer Woche nach dem letzten Bankfeiertag.

§ 5

Ist bei der Versteigerung eines Grundstücks oder eines Schiffes ein Gebot mangels Sicherheitsleistung nach § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (R. G. Bl. 1898 S. 713) zurückgewiesen, so kann die Beschwerde gegen den Zuschlag auch darauf gestützt werden, daß der zurückgewiesene Bieter infolge der Bankfeiertage oder infolge der Schließung der Danziger Börse nicht in der Lage gewesen sei, sich die zur Sicherheitsleistung erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Artikel II

§ 6

Die Danziger Effekten- und Devisenbörse bleibt während der Bankfeiertage geschlossen.

Artikel III

§ 7

Für Dienstag, den 4. Juni 1935 und Mittwoch, den 5. Juni 1935 gelten folgende Bestimmungen:

1. Den in § 1 genannten Instituten ist es verboten, ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr offen zu halten, soweit sich nicht aus Ziffer 2 etwas anderes ergibt.

2. Folgende Stellen:
   a) Die Kassen der Danziger Privat-Actien-Bank und der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft am Stadtgraben in Danzig (Hauptbahnhof),
   b) die Kassen der Sparkasse der Stadt Zoppot am Bahnhof und im Kurhaus Zoppot,
   c) die amtlichen Wechselstuben auf den Bahnhöfen in Danzig und Zoppot

haben die unter a) bis c) bezeichneten Geschäftsräume zur Entgegennahme von ausländischen Zahlungsmitteln zwecks Umwechslung in Gulden und zur Einlösung von Reisekreditbriefen in der üblichen Zeit offen zu halten.

§ 8

Für Dienstag, den 4. Juni 1935 und Mittwoch, den 5. Juni 1935 ruht der Postüberweisungsverkehr nach dem Auslande.

§ 9

Die Bestimmungen für die Zeit von Donnerstag, den 6. Juni 1935, insbesondere für die Aufrechterhaltungen von Lohnzahlungen, des Hafen- und Schiffsverkehrs, des Marktverkehrs, sowie des sonstigen dringenden Zahlungsverkehrs werden noch ergehen.

Artikel IV

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Gefängnis bis zu einem Jahr tritt, bestraft.

Für die Geldstrafe haftet, sofern die Zuwiderhandlung von gesetzlichen Vertretern oder Angestellten einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft begangen wird, diese neben dem Täter.

Artikel V

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem 4. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Boeck v. Wnuck Dr. Kluck Dr. Hoppenrath Rettelsky
Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.